

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TransnetBW GmbH beabsichtigt, das bestandskräftig planfestgestellte Vorhaben zur Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk (UW) Großgartach, abzuändern. Die Änderung umfasst insbesondere die Verstärkung dreier Maste (ohne Fundamentverstärkung), die Verwendung eines anderen Lichtwellenleiter-Seiltyps sowie das Abhängen der Leiterseile auf der rechten Mastseite im Abschnitt vom UW-Portal bis Mast 18 der LA 0349.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts, sowie zu den möglichen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten zusätzlichen Arbeitsflächen befinden sich auf Grünland. Ein Eingriff in schützenswerte Vegetationsbestände erfolgt nicht. Die erforderlichen Flächen werden ausschließlich baubedingt und temporär (wenige Wochen) in Anspruch genommen und werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Ein Eingriff in den Boden, beispielsweise durch Fundamentarbeiten, erfolgt nicht. Lediglich während der Bauphase können Bodenverdichtungen des hier vorliegenden potenziell verdichtungsempfindlichen Bodentyps nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahme vergrößert sich die potenziell verdichtete Fläche für Rückbau- und Neubaumaßnahmen um etwa 0,2 ha. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 2.370 Ökopunkten, der durch die restlichen, bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erworbenen und die nun zusätzlich erworbenen 1.000 Ökopunkte vollumfänglich abgedeckt ist. Es erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung.

Im direkten Umfeld der Maßnahme befinden sich keine Stehgewässer und der sich südlich befindende Leinbach wird durch die zusätzlichen Arbeitsflächen nicht in Anspruch genom-

men. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, insbesondere im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, tragen der Lage im Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet Rechnung. Ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt durch die geplanten Maßnahmen der Planänderung nicht.

Die Arbeitsfläche um Mast 19 befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist insbesondere durch Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisierten Vermeidungsmaßnahmen (V2 und V3), die durch die ökologische Baubegleitung überwacht werden, nicht zu erwarten. Für die planungsrelevanten Arten werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen, wie den Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V5), nicht erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt kann daher ausgeschlossen werden.

Die Arbeitsflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“. Das Landschaftsbild wird jedoch in dem vom UW Großgartach und den dort ankommenden Freileitungen geprägten Gebiet durch die Planänderung nicht wesentlich verändert. Ein Eingriff in landschaftsprägende Vegetationselemente erfolgt nicht. Auch das Mastbild wird durch die geplanten Mastverstärkungen nicht wesentlich verändert.

Der nun verwendete LWL vom Typ 121-AL3/49-A20SA-13,0 hat keine Auswirkungen auf Schall und EMF. Im Hinblick auf elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder werden die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) nach wie vor erfüllt.

Auch die Grenzwerte der AVV Baulärm werden während der Bauphase eingehalten.

Somit können insgesamt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase und ggf. anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12424 eingesehen werden.

Stuttgart, den 06.06.2024

Regierungspräsidium Stuttgart